



Schwedisches Gesetzblatt

Verordnung zur Änderung der Glücksspielverordnung (2018:1475)

SFS

Veröffentlicht
am

Herausgegeben am 2. Mai 2024

In Bezug auf die Glücksspielverordnung (2018:1475) legt die Regierung hiermit fest,¹

dass Kapitel 1 § 3 und Kapitel 14 § 2 den folgenden Wortlaut haben und dass fünfzehn neue Absätze eingefügt werden: Kapitel 11 § 13, Kapitel 12 § 6 und § 7, Kapitel 14 § 4 bis § 14 und Kapitel 16 § 6a sowie unmittelbar vor Kapitel 11 § 13, Kapitel 12 § 6 und Kapitel 14 § 4 und § 13 neue Überschriften mit folgendem Wortlaut.

Kapitel 1

§ 3² „Sportregeln und -vorschriften über Spielabsprachen nach dem Glücksspielgesetz (2018:1138)“ bezeichnet die Mitteilung des Schwedischen Reichssportverbands *Idrottens Reglemente om otillåten vadhållning samt manipulation av idrottslig verksamhet* (Sportvorschriften über unrechtmäßige Wetten und Manipulation von Sportaktivitäten) in der Fassung vom 28. Mai 2023.

Kapitel 11

Internationaler Informationsaustausch über Spielabsprachen

§ 13 In den Verfahren, die ein Lizenznehmer – mit einer Wettlizenz gemäß Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) – zur Aufdeckung und Bekämpfung von Spielabsprachen einrichten muss, und in Kapitel 14 § 16 Absatz 1 des Glücksspielgesetzes genannt werden, ist anzugeben, inwieweit der Lizenznehmer an einem internationalen Austausch von Informationen über mutmaßliche Spielabsprachen teilnimmt.

Kapitel 12

Spielabsprachen

§ 6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Kapitel 14 § 4 bis § 12 darf ausschließlich die personenbezogenen Daten betreffen, die erforderlich sind, um

1. das betreffende Sportereignis zu identifizieren und
2. nachzuweisen, was zu dem Verdacht geführt hat.

§ 7 Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Kapitel 14 § 13 und § 14 kann nur die personenbezogenen Daten betreffen, die erforderlich

¹Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

²Aktuelle Fassung 2023:310.

sind, um festzustellen, ob eine Person unter Verstoß gegen das Sportregelwerk über Spielabsprachen an Wetten teilgenommen hat.

Kapitel 14

§ 2³ In der schwedischen Glücksspielbehörde wird ein Rat für Spielabsprachen eingerichtet.

Der Rat für Spielabsprachen wird von der schwedischen Glücksspielbehörde geleitet und besteht aus Vertretern der schwedischen Staatsanwaltschaft und der schwedischen Polizeibehörde. Die schwedische Glücksspielbehörde kann die Teilnahme von Vertretern des Schwedischen Reichssportverbands und besonders betroffener Sportverbände und von Branchenverbänden, die Lizenzinhaber, die Wetten organisieren, vertreten, und anderen besonders betroffenen Organisationen gestatten.

Informationsaustausch über Spielabsprachen

§ 4 Die schwedische Glücksspielbehörde entwickelt und verbreitet Informationen, die für die Aufdeckung und Bekämpfung von Spielabsprachen von Bedeutung sind.

§ 5 Die schwedische Glücksspielbehörde beschafft, sammelt und analysiert Informationen über mutmaßliche Spielabsprachen.

§ 6 Der Informationsaustausch gemäß § 7 bis § 12 erfolgt über eine Plattform, die von der schwedischen Glücksspielbehörde eingerichtet wird.

§ 7 Auf Antrag der schwedischen Glücksspielbehörde übermittelt ein Lizenznehmer mit einer Wettlizenz gemäß Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) so bald wie möglich alle Informationen über vermutete Spielabsprachen, die die Behörde benötigt.

§ 8 Wenn ein Lizenznehmer mit einer Glücksspiellizenz nach Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) Grund hat, Spielabsprachen zu vermuten, muss der Lizenznehmer dies der schwedischen Glücksspielbehörde so bald wie möglich melden.

Die Meldepflicht deckt nicht die nach § 11 erhaltenen Informationen ab.

§ 9 Wenn der Schwedische Reichssportverband oder ein Fachsportverband, der mit dem Schwedischen Reichssportverband verbunden ist, Grund hat, Spielabsprachen zu vermuten, muss der Verband dies der schwedischen Glücksspielbehörde melden.

§ 10 Bei der Meldung gemäß § 8 und § 9 sind folgende Angaben zu machen:

1. das sportliche Ereignis, auf das sich der Verdacht bezieht, und
2. was zu dem Verdacht geführt hat.

§ 11 Die schwedische Glücksspielbehörde leitet die gemäß § 8 und § 9 gemeldeten Informationen an Lizenznehmer mit einer Glücksspiellizenz gemäß Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) weiter.

§ 12 Betreffen die gemäß § 8 übermittelten Informationen eine Sportveranstaltung in Schweden oder eine Sportveranstaltung mit

³Aktuelle Fassung 2023:310.

schwedischer Teilnahme, so leitet die schwedische Glücksspielbehörde die Informationen an den Schwedischen Reichssportverband und erforderlichenfalls an den betreffenden Fachsportverband weiter.

SFS

Wetten unter Verstoß gegen das Sportregelwerk über Spielabsprachen

§ 13 Wenn ein Lizenznehmer mit einer Wettlizenz nach Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) Grund zu der Annahme hat, dass eine Person unter Verstoß gegen das Sportregelwerk über Spielabsprachen an Wetten teilgenommen hat, muss der Lizenznehmer dies dem betreffenden Fachsportverband melden.

§ 14 Auf Antrag eines mit dem Schwedischen Reichssportverband verbundenen Fachsportverbandes prüft ein Lizenznehmer mit einer Wettlizenz nach Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) so bald wie möglich, ob eine Person Wetten getätigt hat.

Eine solche Kontrolle kann nur erfolgen, wenn der Fachsportverband nachgewiesen hat, dass Grund zu der Annahme besteht, dass die Person unter Verstoß gegen das Sportregelwerk über Spielabsprachen an Wetten teilgenommen hat.

Kapitel 16

§ 6a Die schwedische Glücksspielbehörde entscheidet, wann und wie Lizenzinhaber mit einer Wettlizenz gemäß Kapitel 8 § 1 des Glücksspielgesetzes (2018:1138) und der Schwedische Reichssportverband und ein mit diesem verbundener Fachsportverband eine Verbindung zu der Plattform gemäß Kapitel 14 § 6 herstellen können.

Die schwedische Glücksspielbehörde kann Vorschriften darüber erlassen, wie Informationen über Spielabsprachen und Informationen über Wetten, die gegen das Sportregelwerk über Spielabsprachen gemäß Kapitel 14 § 7 bis § 12 verstoßen, gemeldet, empfangen oder angefordert werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Im Namen der Regierung

NIKLAS WYKMAN

Andreas Hamrén
(Schwedisches
Finanzministerium)